



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)

Webinar

Kostenübernahmegarantien (KÜG)

Abteilung Fallfinanzierung, Zentralbereich (ZBE)

Cristina Vasella, Simone Müller



Agenda

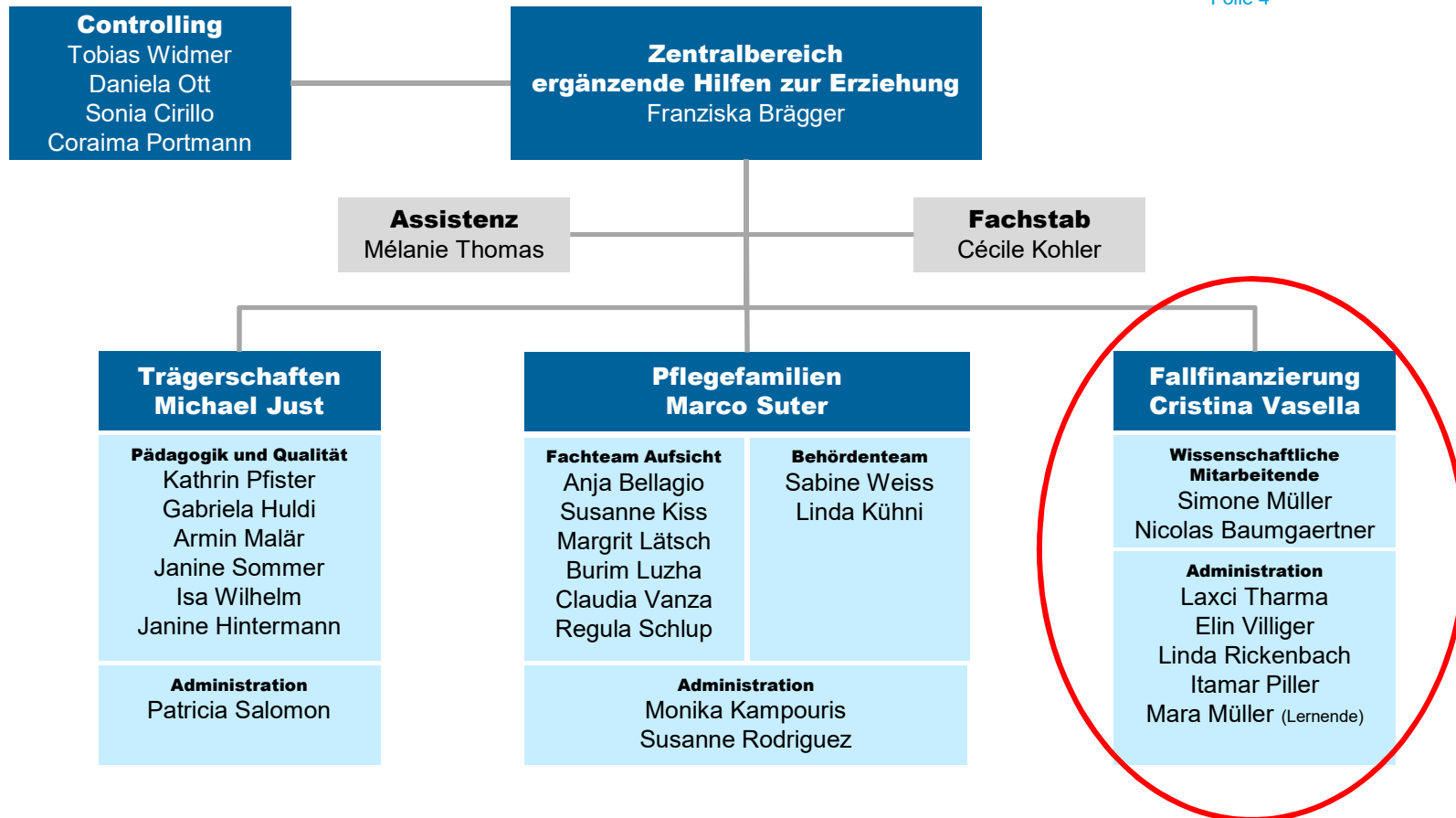
- **Vorstellung Abteilung Fallfinanzierung**
- **Veränderungen KJG**
 - KJG-Leistungen
 - KÜG-Prozess
- **Pause**
- **Fragen zu KJG und KÜG** (Padlet-Board)
- **Fragerunde**
- **Ausblick**



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Vorstellung Abteilung Fallfinanzierung





Abteilung Fallfinanzierung



Cristina Vasella
Leiterin Abteilung
Fallfinanzierung



Laxci Tharma
Verwaltungsassistentin



Elin Villiger
Verwaltungssekretärin



Linda Rickenbach
Verwaltungsassistentin



Nicolas Baumgaertner
Wiss. Mitarbeiter
Sozialarbeiter MSc



Simone Müller
Wiss. Mitarbeiterin
Sozialarbeiterin BSc



Itamar Piller
Verwaltungsassistent



Mara Müller
Lernende KV



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Veränderungen mit dem neuen KJG





**«Dieses Gesetz bezweckt
die Sicherstellung eines
bedarfsgerechten Angebots
an ergänzenden Hilfen
zur Erziehung.»**

§ 1 Abs. 1 KJG

Das KJG ...



**garantiert
Rechtssicherheit**

Rechtssicherheit: Anspruch auf Leistungen

- Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich
- Grundsätzlich bis zur Volljährigkeit, darüber hinaus insbesondere bis zum Abschluss einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung



Über die Volljährigkeit hinaus **bis zum vollendeten 25. Altersjahr**, wenn

- Leistungsbezug vor vollendetem 18. Altersjahr begonnen
- zur Sicherstellung der nachhaltigen Wirkung erst nach Vollendung des 18. Altersjahr abschliessbar



Das KJG ...

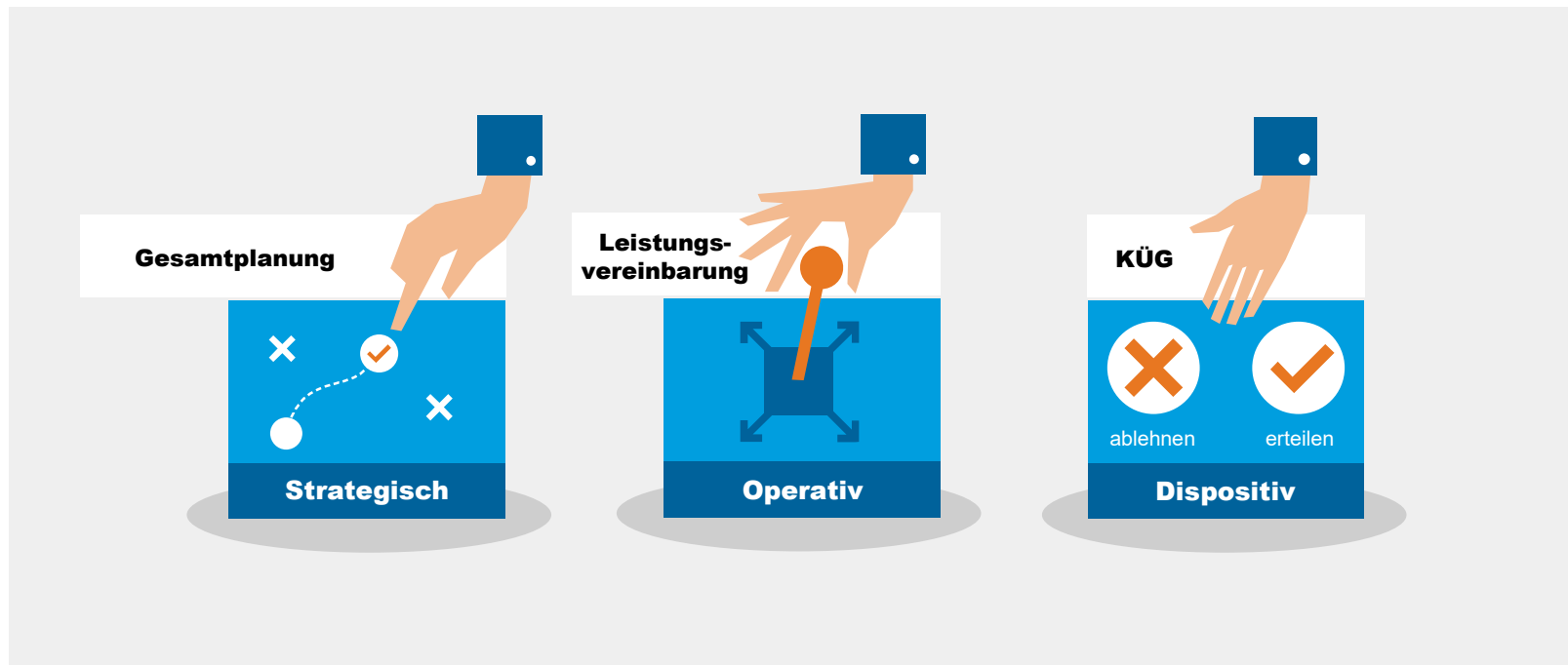


**garantiert
Rechtssicherheit**



**stellt die
Steuerung sicher**

Kantonale Steuerung auf drei Ebenen



Das KJG ...



**garantiert
Rechtssicherheit**

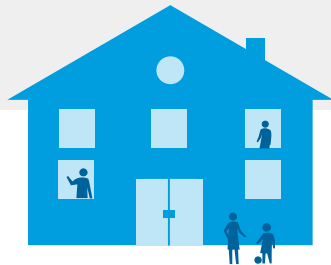


**stellt die
Steuerung sicher**



**ermöglicht die
flexible Nutzung
der Hilfen**

Flexible Nutzung der Hilfen



Heimpflege



**Sozial-
pädagogische
Familienhilfe**



**Familienpflege
inkl. Begleitung
durch DAF**





KJH-Tableau des kantonalen Service public


Allgemeine Angebote für Familien, Eltern, Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Elternbildung (Qualifizierung/Support der Anbieter) ▪ Mütter-/Väterberatung ▪ Erziehungs- und Familienberatung 	KJHG
Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Bewältigung von: – besonderen Herausforderungen – schwierigen Lebenslagen – individuellen Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderbetreuung zuhause ▪ Elternbildung (eigene Angebote) ▪ Rechtsvertretung von Kindern und Jugendlichen ▪ Sonderpädagogische Massnahmen im Früh- und Nachschulbereich ▪ Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe ▪ Besuchsrechtsberatung und Begleitete Besuchstreffe (BBT) ▪ Eltern-, Erziehungs- und Familienberatung ▪ Erziehungsbegleitung (im Rahmen von Beistandschaften) 	KJHG
Ergänzende Hilfen zur Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädagogische Familienhilfe ▪ Familienpflege ▪ Dienstleistungen in der Familienpflege ▪ Heimpflege 	KJG

Kommunale KJH-Angebote im Kanton Zürich

obligatorisch	fakultativ
<ul style="list-style-type: none">– Tagesstrukturen (schulergänzende Betreuung, im VSG geregelt)– Schulsozialarbeit (und Schulsozialpädagogik)– Familienergänzende Betreuung (Krippen, Tagesfamilien)	<ul style="list-style-type: none">– Jugendarbeit– Jugendberatung– Elterntrainingsprogramme– Familienzentren, Spielgruppen, Musikzwerge, Malknirpse ...– «Bildungslandschaften»

KJG-Leistungen

 <p>SPF</p>	 <p>Heimpflege</p>	 <p>Familienpflege</p>	 <p>DAF</p>
<ul style="list-style-type: none">▪ Sozialpädagogische Familienbegleitung▪ Sozialpädagogische Einzelfallbegleitung	<ul style="list-style-type: none">▪ Betreutes Wohnen▪ Begleitetes Wohnen<ul style="list-style-type: none">▪ Tageswohnen▪ Agogisch gestaltete Beschäftigung▪ Agogisch gestaltete Bildung in der beruflichen Praxis	<ul style="list-style-type: none">▪ Wohnen in einer Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none">▪ Sozialpädagogische Begleitung in einer Pflegefamilie



VSG-Leistungen

- Sonderschulung in Tagessonderschulen
- Sonderschulung bei gleichzeitiger Nutzung von Heimpflege



... benötigen einen Sonderschulbeschluss der zuständigen Schulbehörde

Schulheim



- Sonderschulleistungen werden über das VSG beantragt und abgerechnet
- Die KJG-Leistung «betreutes Wohnen» muss in jedem Fall beim AJB beantragt werden
- Die Abgrenzung «schulisch-indiziert» und «sozial-indiziert» existiert nicht mehr

Weitere Leistungen ausserhalb KJG

- Hort
- Krippen
- Tagesfamilien
- Besuchstreff
- usw.



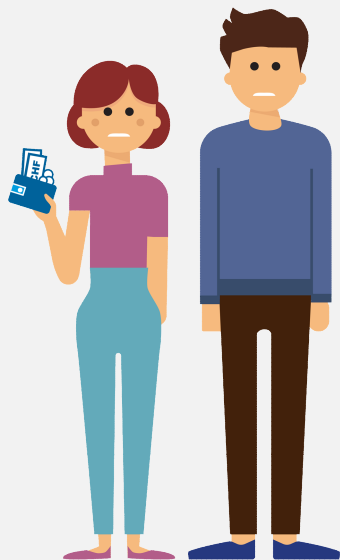
**... sind keine KJG-Leistungen.
Auch dann nicht, wenn sie behördlich angeordnet sind.**

Eltern sind nicht Schuldner von KJG-Leistungen

- KJG-Leistungen werden von den Gemeinden und dem Kanton finanziert (60:40)
- KJG-Leistungen sind keine Sozialhilfe
- Der Bezug von KJG-Leistungen hat keine migrationsrechtlichen Folgen

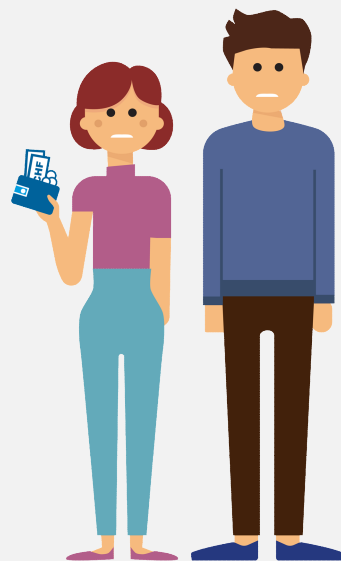


Verpflegungsbeitrag KJG und Nebenkosten



- Bei Platzierungen in Schulheime schulden die Eltern den Verpflegungsbeitrag gemäss KJG (Fr. 25/Aufenthaltstag) und die Nebenkosten, eine Erlass ist nicht möglich. Der Verpflegungsbeitrag wird den Eltern von den Schulheimen in Rechnung gestellt
- Wenn die Eltern nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen, müssen sie einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden
- Die Schulheime verrechnen diese Kosten den Eltern direkt (subsidiäre der Sozialbehörde)
- Die Schulbehörde ist hier nicht mehr beteiligt

Verpflegungsbeitrag VSG



- Bei **Tagessonderschule** ergibt sich keine Änderung zu heute
- Die Schulbehörden verrechnen den Eltern den Verpflegungsbeitrag von Fr. 10/Schultag





Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Kostenübernahmegarantien und KÜG-Prozess



Kostenübernahmegarantie (KÜG)

Finanzierung des Einzelfalls



Angeordnet
(KESB, Gericht)



«Freiwillig» /
Beantragt (Eltern,
Jugendliche/r,
junge/r Erwachsene/r)



Heimpflege

**Sozialpädagogische
Familienhilfe (SPF)**

Familienpflege

**Dienstleistungsangebote
in der Familienpflege (DAF)**

Antragstellung via KJG-Portal oder Post



6 Arbeitstage vor Beginn des Leistungsbezugs

Antragstellung

... durch die Sorgeberechtigten/die Leistungsbeziehenden für die Beantragung der eHE oder eine Person **durch sie bevollmächtigte Person z.B. der Schulbehörde/-verwaltung!**

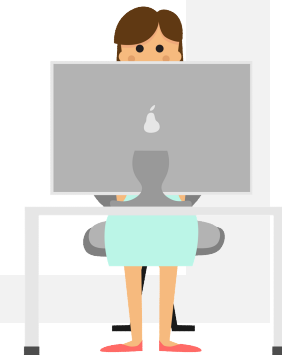


Durch die KESB oder das Gericht, wenn ein **behördlicher Auftrag** für die beantragte eHE besteht.

Vollständigkeit Antrag (Dokumente)

Immer

- Vollmacht der antragstellenden Person
- Wohnsitznachweis der leistungsbeziehenden Person
- KESB-Dispositiv/Gerichtsentscheid wenn vorhanden



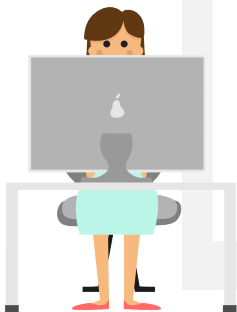
Vollständigkeit Antrag ohne LV (Dokumente)

Leistungserbringende IVSE-anerkannt

- Begründung, weshalb keine Institution mit Leistungsvereinbarung (LV) gewählt wird
- Nachweis über die Übernahme des Verpflegungsbeitrags
- Bei Sonderschulung:
Sonderschulbeschluss der zuständigen
Schulbehörde

Leistungserbringende nicht IVSE-anerkannt

- Begründung, weshalb keine Institution mit Leistungsvereinbarung (LV) gewählt wird
- Nachweis über die Übernahme des Verpflegungsbeitrags
- Nachweis betreffend Bewilligungs- oder Meldevorschriften der jeweiligen Institution
- Kostenaufstellung/Kostenblatt



Anspruchsvoraussetzungen

formelle Prüfung

- Wohnsitz im Kanton Zürich?
- KJG-Leistung?
- U18 oder Erfüllung Ü18-Kriterien?

logistische Prüfung



inhaltliche Prüfung



Konzept inhaltliche Prüfung



Primärziel

«Die inhaltliche Prüfung zielt auf eine fachliche Beurteilung, ob die beantragte eHE-Leistung für den Schutz und die Förderung des betreffenden Kindes geeignet und erforderlich ist (sozialpädagogischer Bedarf). Sie erfolgt mittels einer kriteriengeleiteten, fachlichen Plausibilisierung (keine second opinion).»

Kriterien der inhaltlichen Prüfung

Fachlichkeit, Kindeswohlorientierung,
Verhältnismässigkeit, Zumutbarkeit in Bezug auf
Kindeswillen

Anpassung /Verlängerung KÜG

Anpassung/zwingende Meldung an Abteilung Fallfinanzierung

- Veränderung Leistungsbezug (mehr, weniger, andere Leistung)
- Austritt (Achtung keine Kündigungsfristen für betreutes Wohnen)
- Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes (abhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern)
- Kurvengänge

Verlängerung

- Eine KÜG ist i.d.R. auf 1 Jahr befristet
- Bei Platzierungen in Schulheimen wird auf das Schuljahr Rücksicht genommen (bis 31.7.)
- Ein Antrag auf Verlängerung muss von den Antragstellenden vor Leistungsbezug vollständig eingereicht werden



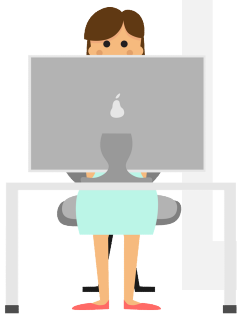
Schulheim konkret

Sonderschulung

- SSG
- SAV und Empfehlung SPD auf Sonderschulbedürftigkeit, **Separation muss begründet werden**
- Anhörung Eltern, Entscheid Schulpflege: Sonderschulbedürftigkeit, Form der Sonderschulung
- Auftrag an den SPD (oder eine Fachstelle) zur Suche einer Sonderschule
- Empfehlung des SPD (oder einer Fachstelle) für eine Sonderschule
- Anhörung Eltern, Entscheid Schulpflege: Sonderschule und Kostengutsprache (inkl. Transportkosten)
- Nach 1 Jahr: SSG, Anhörung Eltern, Entscheid Schulpflege: Verlängerung Kostengutsprache

Heimpflege

- Indikationsstellung für Heimpflege inkl. Zielsetzung, Wirkung etc.
- Antragstellung KÜG an AJB durch Eltern/ Beistandsperson mit Auftrag KESB/ bevollmächtigte Person
- Falls nicht angeordnet durch KESB/Gericht → Fachexpertise (z.B. durch SPD/KJPP/kjz)
- Nach 1 Jahr: Standortbestimmung Heim, gegebenenfalls begründeter KÜG-Antrag auf Verlängerung





 **Kanton Zürich**
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Auf Padlet-Board eingereichte Fragen

<https://padlet.com/fallfinanzierung/SPD>

Eingereichte Fragen zur KÜG

Braucht es zuerst einen Entscheid des AJB bzgl. der Heimplatzierung oder der Schulpflege bzgl. der Sonderschulung?

Der Leistungsbezug von Sonderschulung und betreutem Wohnen erfolgt unabhängig voneinander. Sollen beide Leistungen gleichzeitig bezogen werden, braucht es beide Entscheide, die *KÜG vor Beginn* des Leistungsbezugs

Bei ausserkantonaler IVSE-Sonderschulung wird zusätzlich zum KÜG-Antrag der Sonderschulbeschluss der Schulbehörde benötigt.

Eingereichte Fragen zur KÜG

**Sind die KÜG-Erteilungen und KÜG-Ablehnungen
rekursfähig?**

Antwort: ja

Jede amtliche Verfügung ist grundsätzlich rekursfähig.

Eingereichte Fragen zur KÜG

Wer stellt den Antrag? SPD, Schulbehörde, Schulverwaltung, kjz?

Prinzipiell sind die sorgeberechtigten Eltern die Antragsstellenden. Können oder wollen sie den Antrag nicht selber ausfüllen, so haben sie die Möglichkeit, Dritte dafür zu bevollmächtigen. Ob der SPD oder die Schulbehörde/-verwaltung für die Antragsstellung bevollmächtigt wird, ist Sache der involvierten Parteien und muss im Einzelfall zwischen den Parteien geklärt werden.

Bei bestehender Kindsschutzmassnahme haben oft die Beistandspersonen von der KESB diesen Auftrag erhalten.

Eingereichte Fragen zur KÜG

Wer ist verantwortlich für die Antragstellung und Überwachung

Zuständig sind die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person diese muss auch Veränderungen, Wohnsitzwechsel etc. umgehend melden.

Über welche Veränderungen muss das AJB umgehend informiert werden?

«Dem AJB durch die Antragsstellenden unverzüglich zu melden ist beispielsweise eine Veränderung der elterlichen Sorge oder ein Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Leistungsbeziehenden.»

Eingereichte Fragen zur KÜG

Was passiert, wenn die Eltern zur Antragstellung nicht in der Lage sind?

Eltern können sich in Jugendhilfestellen beraten lassen und/oder Dritte (z.B. Schulverwaltung) für die Antragstellung bevollmächtigen.

Achtung: die antragstellende Person ist auch zuständig, Veränderungen zu melden und rechtzeitig einen allfälligen Verlängerungsantrag einzureichen!

Eingereichte Fragen zur KÜG

Was ist die Aufgabe des SPD beim KÜG-Antrag?

Der SPD ist der Fachdienst der Schulbehörden. Auf jeden Fall beurteilt der SPD im Rahmen des SAV den Sonderschulbedarf.

Oftmals kennt der SPD die Situation/die Familie zudem lange und gut. Kommt der SPD zum Schluss, dass dem Sonderschulbedarf nur mit einer gleichzeitigen Fremdplatzierung begegnet werden kann, so hilft die Fachexpertise des SPD bei der inhaltlichen Prüfung.

Reicht das SAV als Fachexpertise?

Wenn das SAV die Fragen nach der Notwendigkeit der der ergänzenden Hilfe zur Erziehung plausibel beantwortet, ja!

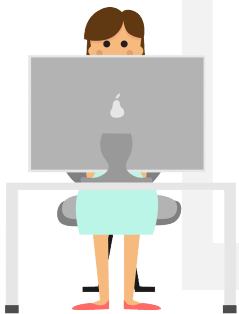
Neuer KÜG-Antrag vs. Mitteilung

Mitteilung (Incident)

- Veränderung der elterlichen Sorge
- Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes der leistungsbeziehenden Person
- Namensänderungen
- Reduzierung der beantragten Stunden/Tage
- Vorzeitige Beendigung einer eHE
- «Kurventage» - nicht vereinbarte Abwesenheit (Heim- und Familienpflege)
- Verdeckte Platzierung
- Weitere KÜG-relevante Veränderungen

Neuer KÜG-Antrag

- Veränderung der KJG-Leistung (z.B. vom betreuten ins begleitete Wohnen)
- Veränderung der Leistungserbringenden (z.B. Wechsel der SPF)
- Erhöhung der Stunden/Tage
- Verlängerung



Verlängerung

Was muss bei einer Verlängerung beachtet werden?

- Rechtzeitige Antragsstellung → vor Ablauf der laufenden KÜG / bevor KJG-Leistung aufgebraucht ist
- Wenn Erstantragstellung via KJG-Portal erfolgte, können Daten übernommen werden (diese müssen aber überprüft werden)
- Bei Verlängerung braucht es keinen Wohnsitznachweis mehr (da Änderung sowieso umgehend gemeldet werden müssen)
- Prozess ist praktisch identisch mit Erstantrag
- Bei freiwilligen eHE: Fachexpertise über vergangenen Zeitraum (bisherige KÜG)

Eingereichte Fragen zur KÜG

Was ist, wenn die Eltern nicht einverstanden sind?

Leistung Sonderschule: hier gilt das VSG mit den entsprechenden Rekursinstanzen

Leistung Betreutes Wohnen (im Schulheim). Gegebenenfalls muss eine Gefährdungsmeldung bei der zuständigen KESB eingereicht werden. Diese überprüft, ob eine Fremdplatzierung angeordnet werden muss.

Eingereichte Fragen zur KÜG

Wird es Vorlagen geben, die verwendet werden können?

- **Vorlage Antragsformular KÜG (Papier)**

Ja (ab ca. Dezember auf Website AJB)

- **Vorlage für Beantragung subsidiärer Sozialhilfeleistungen für Nebenkosten und Verpflegungsbeitrag**

Ja (ab ca. Dezember auf Website AJB)

- **Vorlage «Formular für die Bevollmächtigung von Drittpersonen»**

Ja (ab ca. Dezember auf Website AJB)

Wohnsitzwechsel Kanton

Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes in den Kanton Zürich

- **Finanzierung gemäss KJG
(betreutes Wohnen)**
- **Finanzierung gemäss VSG
(Sonderschulung)**

Weil zivilrechtlicher Wohnsitz neu im Kanton
Zürich liegt

Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton

Je nach dem:

- i.d.R. neuer Wohnkanton im Rahmen der
IVSE
- Achtung, Schulung in Privatschule ist
Sache der Eltern

Eingereichte Fragen zur KÜG

Wie sieht die Begründung bei Ablehnung eines Antrags aus?

Ablehnungsgründe

- Formale Gründe (Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben)
- Logistische Gründe (Begründung, weshalb gleichwertige LE mit LV nicht berücksichtigt werden kann, ist nicht plausibel)
- Inhaltliche Gründe (Begründung für KJG-Leistungsbezug nicht plausibel, unstimmig, unverhältnismässig, Kind wurde nicht angehört)

Eingereichte Fragen zur KÜG

Wie funktioniert neu die Zusammenarbeit zwischen kjz und SPD?

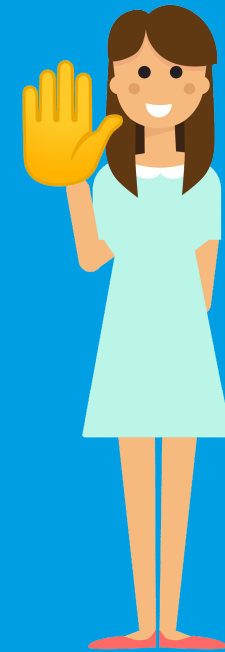
Antwort: Die Definition der Zusammenarbeit mit den zuständigen kjz und SPD ist nicht Sache der Abteilung Fallfinanzierung.

Es lohnt sich auf jeden Fall, diese Zusammenarbeit unter der neuen Gesetzgebung zu justieren.



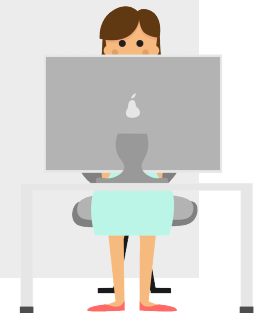
Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Fragerunde



Ausblick

- **Padlet-Board wird mit Antworten ergänzt und bleibt bis Ende Dezember 2021 offen**
(<https://padlet.com/fallfinanzierung/SPD>)
- **Fragen zu Einzelfällen per Mail** (fallfinanzierung@ajb.zh.ch)
- **Neue Anträge (ab 1.1.2022) ab Dezember 2021 einreichen**





Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

